

Kenntnis des Verfahrens zu erkennen gegeben hat, dass sie am Verfahren auch nicht mitwirken will. Ob in einem solchen Fall ein Festhalten an den strengen Kriterien des § 120 Abs 2 AußStrG geboten ist, mit der Folge, dass auch bei Dringlichkeit der für den Betroffenen zu besorgenden Angelegenheiten von der Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters Abstand zu nehmen wäre, obwohl ihm zwar ein Nachteil droht, dieser aber nicht als unwiederbringlich iS der oben wiedergegebenen Judikatur einzustufen wäre, scheint fraglich. Als Folge davon bliebe lediglich die Einstellung des Verfahrens. Ob diese Konsequenz vom Gesetz beabsichtigt ist, muss für den vorliegenden Fall aber nicht näher untersucht werden, weil die Voraussetzungen des § 120 Abs 2 AußStrG entgegen der Ansicht des Rechtsbeistands ohnedies gegeben sind.

[23] 3.4.5 Das Erstgericht hat den Wirkungsbereich der einstweiligen Erwachsenenvertreterin auf die Vertretung im Verfahren 10 C 23/20s des BG Linz beschränkt. Aus dem Akteninhalt folgt dazu, dass es sich dabei um ein Mietzins- und Räumungsverfahren samt Antrag auf pfandweise Beschreibung von Fahrnissen des Betroffenen handelt. Das Verfahren ist gemäß § 6a ZPO unterbrochen, sodass noch nicht beurteilt werden kann, ob eine wirksame Auflösungserklärung iS des § 1118 ABGB vorliegt. Ob das Räumungsbegehren berechtigt ist, weil ein qualifizierter Mietzinsrückstand zum Zeitpunkt der Abgabe der Auflösungserklärung (oder der diese ersetzenden Fortführung des Räumungsprozesses) noch bestand (siehe nur 3 Ob 37/19s), muss erst geprüft werden. Für den Betroffenen geht es damit nach derzeitiger Sachlage um den drohenden Verlust seiner Wohnung. Solange gesicherte Anhaltspunkte dafür fehlen, dass er die Wohnung nicht mehr benötigt und er sein Wohnbedürfnis anders befriedigen kann, ist davon auszugehen, dass ihm damit ein unwiederbringlicher Nachteil iS des § 120 Abs 2 AußStrG droht. Zwar mutmaßte das Erstgericht in seiner rechtlichen Beurteilung, dass der Betroffene die Wohnung seit geraumer Zeit nicht mehr oder nur fallweise benützt; dass er sie zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses gar nicht mehr benötigt, kann aber weder daraus noch aus dem Akteninhalt gesichert geschlossen werden. Das mit (streitigen) Gerichtsverfahren generell verbundene Kostenrisiko (vgl dazu 5 Ob 209/20a) und mögliche Forderungen auf angemessenes Benützungsentgelt, weil sich in der Wohnung Fahrnisse befinden, auf die die Klägerin zur Sicherung ihrer Mietzinsforderungen greifen möchte, unterstreichen die Notwendigkeit zur Bestellung der einstweiligen Erwachsenenvertreterin. Ganz allgemein gilt es den Betroffenen auch vor den Nachteilen zu schützen, die mit einer ungewollten Räumung der Wohnung verbunden wären.

4. Zur Bestellung des Rechtsbeistands:

[24] 4.1 Nach dem Wortlaut des § 119 AußStrG ist die Bestellung eines Rechtsbeistands im Verfahren nur zulässig, wenn das Verfahren nach Durchführung der Erstanthörung fortzusetzen ist. Das Gericht hat für einen Rechtsbeistand der betroffenen Person daher grundsätzlich nur dann zu sorgen, wenn das Verfahren aufgrund der Ergebnisse der Erstanthörung nicht einzustellen ist. Damit wird der zeitliche Beginn der Pflicht, einen Rechtsbeistand zu bestellen, festgelegt. Im „Vorverfahren“ (*Schauer* in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² [2019] § 119 Rz 7) – also zwischen der Einleitung des Verfahrens und der Erstanthörung – ist das Gericht zu keinerlei Handlung aufgrund des § 119 AußStrG verpflichtet oder berechtigt. Für einen Rechtsbeistand zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person muss in diesem frühen Verfahrensstadium noch nicht Sorge getragen werden (*Schauer* in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² § 119 Rz 7).

[25] 4.2 In der Literatur wird die Bestellung eines Rechtsbeistands ausnahmsweise auch dann für möglich gehalten,

wenn sich die betroffene Person der Erstanthörung entzieht (*Schauer* in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² § 119 Rz 7) oder sonst vor Durchführung der Erstanthörung für die betroffene Person ein einstweiliger Erwachsenenvertreter bestellt werden muss (*Bauer/Hengl* in Barth/Ganner, Handbuch des Erwachsenenschutzrechts § 119 AußStrG 842; *Traar/Pesendorfer/Fritz/Barth*, Sachwalterrecht und Patientenverfügung § 119 AußStrG Rz 3).

[26] 4.3 Der Rechtsbeistand vertritt die betroffene Person im Erwachsenenschutzverfahren. Er kann in ihrem Namen alle Verfahrenshandlungen vornehmen, wie auch die betroffene Person selbst. Als Vertreter ist er zur Wahrung der Interessen des Betroffenen im Verfahren über die Bestellung eines Erwachsenenvertreters verpflichtet (*Fritz* in Schneider/Verweijen, AußStrG § 119 Rz 3). Im Regelfall besteht zwischen der Einleitung des Verfahrens und der Erstanthörung keine Notwendigkeit, gerichtlich für eine Vertretung des Betroffenen zu sorgen, weil es in dieser Phase erst abzuklären gilt, ob das Verfahren fortgesetzt wird oder einzustellen ist. Dass dabei Interessen des Betroffenen berührt sind, die einer Verfahrensvertretung bedürfen, kann im Allgemeinen verneint werden. Für den Normalfall sieht daher das Gesetz eine Verpflichtung des Gerichts, für einen Rechtsbeistand Sorge zu tragen, sofern der Betroffene keinen geeigneten Vertreter hat, erst für das Verfahren nach Erstanthörung vor.

[27] 4.4 Anders verhält es sich, wenn – wie im vorliegenden Fall – für den Betroffenen eine einstweilige Erwachsenenvertreterin zur Besorgung dringender Angelegenheiten bestellt wurde, ohne dass eine Erstanthörung durchgeführt wurde (werden konnte), weil der Betroffene unbekanntes Aufenthalts ist. Ein Rechtsmittel gegen die Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters steht der betroffenen Person und im Namen der betroffenen Person ihrem (gesetzlichen oder selbstgewählten) Vertreter sowie dem Rechtsbeistand zu. Demgegenüber kann die einstweilige Erwachsenenvertreterin keine Verfahrensrechte für den Betroffenen wahrnehmen (RIS-Justiz RS0124559; RS0048288 ua; *Fritz* in Schneider/Verweijen, AußStrG § 120 Rz 9; *Schauer* in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² § 120 Rz 21; *Mondel* in Rechberger/Klicka, AußStrG³ § 120 Rz 10). Wird – als Ausnahme – bereits vor Durchführung einer Erstanthörung ein einstweiliger Erwachsenenvertreter bestellt, weil entweder die Voraussetzungen des § 120 Abs 2 AußStrG vorliegen oder die betroffene Person durch ihr Verhalten eine Erstanthörung verhindert bzw unbekanntes Aufenthalts ist, bedarf es zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen eines Rechtsbeistands nach § 119 AußStrG, der ihn vertritt und in seinem Namen Verfahrenshandlungen vornehmen (Rechtsmittel ergreifen) kann. Die Interessenlage entspricht insoweit jener im Verfahrensstadium nach Erstanthörung, sodass erkennbar eine planwidrige Regelungslücke vorliegt, die im Weg der Analogie zu schließen ist (RIS-Justiz RS0008866). Entgegen der Ansicht des Rechtsbeistands war seine Bestellung durch die Vorinstanzen schon deshalb geboten, weil bereits die Bestellung einer einstweiligen Erwachsenenvertreterin zur Besorgung dringender Angelegenheiten durch das Erstgericht eine Vertretung der betroffenen Person im Verfahren erforderlich machte. [...]

Strafsachen

Vollstreckbarer Notariatsakt als Hindernis für einen Verfallsausspruch

<https://doi.org/10.33196/jbl202207047001>

§ 20a Abs 2 StGB, § 373b StPO:

Für den Ausschluss des Verfalls gemäß § 20a Abs 2 StGB reicht es nicht hin, dass sich die Angeklagte zur Be-

friedigung der zivilrechtlichen Ansprüche aus den Taten (nur) in einem vollstreckbaren Notariatsakt iS des § 1 Z 17 EO verpflichtet hat. § 373b StPO räumt dem Opfer das – im Zivilrechtsweg geltend zu machende – Recht ein, die Befriedigung seiner rechtskräftig zuerkannten Ansprüche aus dem vom Bund bereits vereinnahmten Vermögenswert zu verlangen. Die Bestimmung steht einer (wenngleich unerwünschten) „doppelten Abnahme“ des durch die Tat erlangten (oder diesem entsprechenden) Vermögenswerts selbst im Fall eines Zuspruchs im Adhäsionsverfahren oder in einem zivilgerichtlichen Urteil nicht entgegen. Für den Fall von Zahlungen an die Geschädigten stünde der Angeklagten eine nachträgliche Milderung des Verfalls nach § 31a Abs 3 StGB (§ 410 StPO) offen.

OGH 01.12.2021, 15 Os 128/21v
(LGSt Wien 17.08.2021, 14 Hv 24/21f)

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde E. des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 Fall 2 StGB schuldig erkannt.

[2] Danach hat sie im Zeitraum von 30.01.2010 bis 31.12.2020 in ... die ihr als Leiterin der Finanzbuchhaltung der S. Betriebsgesellschaft mbH eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen, und zwar des genannten Unternehmens sowie der verbundenen Unternehmen H., E. GmbH, O., der Sa. Betriebsgesellschaft mbH sowie der B. GmbH, zu verfügen, wissentlich missbraucht und dadurch den genannten Unternehmen einen € 300.000,- weit übersteigenden Vermögensschaden von insgesamt € 4.062.141,02 zugefügt, indem sie in zumindest 349 Angriffen Überweisungen von Geschäftskonten der genannten Unternehmen auf ihr Sparkonto durchführte und das Geld in weiterer Folge teils an ihre Kinder überwies und teils für eigene Zwecke verwendete.

[3] Gemäß § 20 Abs 3 StGB wurde ein Betrag von € 3.000.000,- für verfallen erklärt, welcher den im Zeitraum ab 01.01.2011 erlangten (nicht rückgeführten) Vermögenswerten entspricht.

Rechtliche Beurteilung

[4] Der von der Angeklagten gegen den Verfallsanspruch aus § 281 Abs 1 Z 11 (Fall 1) StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde kommt keine Berechtigung zu.

[5] Entgegen dem Beschwerdevorbringen reicht es für den Ausschluss des Verfalls gemäß § 20a Abs 2 StGB idGF – anders als nach § 20a Abs 1 StGB idF vor BGBl I 108/2010 betreffend die Abschöpfung der Bereicherung – nicht hin, dass sich die Angeklagte zur Befriedigung der zivilrechtlichen Ansprüche aus den Taten (nur) in einem vollstreckbaren Notariatsakt iS des § 1 Z 17 EO verpflichtet hat (vgl. OGH 12 Os 31/19d = EvBl-LS 2020/40; RIS-Justiz RS0129916 [T3]).

[6] § 373b StPO räumt dem Opfer das – im Zivilrechtsweg geltend zu machende (RIS-Justiz RS0119496) – Recht ein, die Befriedigung seiner rechtskräftig zuerkannten Ansprüche aus dem vom Bund bereits vereinnahmten Vermögenswert zu verlangen. Die Bestimmung steht daher – gerade weil das Opfer zu einem Vorgehen nach § 373b StPO nicht verpflichtet ist – einer (wenngleich unerwünschten) „doppelten Abnahme“ des durch die Tat erlangten (oder diesem entsprechenden) Vermögenswerts selbst im Fall eines Zuspruchs im Adhäsionsverfahren oder in einem zivilgerichtlichen Urteil nicht entgegen, sodass daraus für den Standpunkt der Beschwerdeführerin, die aus der fehlenden Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Bundes nach § 373b StPO auf Basis (nur) eines Notariatsakts (arg „rechtskräftig zuerkannt“) die Erfüllung eines Ausschlussgrundes für den Verfall ableitet, nichts zu gewinnen ist.

[7] Der Angeklagten stünde jedoch – für den Fall von Zahlungen an die Geschädigten – eine nachträgliche Mil-

derung des Verfalls nach § 31a Abs 3 StGB (§ 410 StPO) offen (vgl. dazu Ratz in WK StGB² § 31a Rz 8; Tipold in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 31a Rz 9; Seiler in PK-StGB § 20a Rz 5, 10 f und § 31a Rz 9).

[8] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokurator – bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des OLG zur Entscheidung über die Berufung folgt (§ 285i StPO).

* *
*
I.

Bereits in 12 Os 31/19d vom 12.09.2019 hat der OGH in einem obiter dictum ausgesprochen, dass eine zivilrechtliche Verurteilung, ein Vergleich iS des § 1 Z 5 EO oder ein vollstreckbarer Notariatsakt iS des § 1 Z 17 EO den Verfall nicht ausschließen. Zur Begründung bezieht sich das Höchstgericht auf Vorjudikatur, nach der auch der Zuspruch an den Privatbeteiligten im Strafverfahren kein Hindernis für den Verfall ist. Die vorliegende Entscheidung bestätigt dies in Bezug auf den Notariatsakt nun ausdrücklich und verweist dabei einer Begründung gleich auf eben die gerade angeführte Vorgängerentscheidung sowie auf den Rechtssatz RIS-Justiz RS0129916. Insofern bietet diese Entscheidung nicht wirklich Neues, mag auch die Judikatur vielleicht gewöhnungsbedürftig sein, denn immerhin erfolgt eine doppelte „Exekutionverteilung“ – sowohl der Notariatsakt als auch das Verfallserkenntnis sind im vorliegenden Fall auf die Zahlung von € 3 Mio gerichtet. Ob das wirklich dem Gesetzestext entspricht und ob das wirklich sinnvoll ist, kann durchaus in Zweifel gezogen werden (siehe dazu eingehend Fuchs/Tipold in Höpfel/Ratz, WK StGB² [2020] § 20a Rz 20 ff mwN).

Diese Verdoppelung geht auf die Entscheidung des OGH 14 Os 110/14d vom 16.12.2014 = SSt 2014/56 zurück, der ein Adhäsionserkenntnis zugrunde lag, das durch die Entscheidung des OGH rechtskräftig geworden ist. In erster Instanz ist gleichzeitig ein Verfallserkenntnis und eine Adhäsionsentscheidung ergangen, die auf dasselbe gerichtet waren; nach dem OGH blieb es dabei, beide Entscheidungen wurden rechtskräftig. Nach Ansicht des OGH sind zivilrechtliche Ansprüche ausschließlich von § 20a Abs 2 Z 2 StGB erfasst und stehen nur dann einem Verfall entgegen, wenn und soweit der Betroffene zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt oder für sie Sicherheit geleistet hat. Das Vorliegen eines Exekutionstitels genügt nicht; dieser fällt nach diesem Interpretationsansatz auch nicht unter § 20a Abs 2 Z 3 StGB. Dieser Meinung folgte der OGH in weiterer Folge in 12 Os 131/17g vom 21.06.2018; 14 Os 54/18z vom 03.08.2018; 13 Os 96/18v vom 10.10.2018; 12 Os 103/18s vom 06.12.2018; 11 Os 154/18h vom 26.02.2019; 13 Os 41/19g vom 09.10.2019; 12 Os 31/19d vom 12.09.2019; 13 Os 26/20b vom 14.04.2020 (ebenso BMJ, Leitfaden „Vermögensrechtliche Anordnungen“ [2020] 30). Im Schrifttum teilen Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (AT II² [2016] 56) diese Ansicht, während sich abgesehen von Fuchs/Tipold (in WK StGB² § 20a Rz 20 ff) und Stricker (in Leukauf/Steininger, StGB⁴ [2017] § 20a Rz 7) Concin (Zum Verfall im österreichischen Recht, in Soyer, Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen XXXVII [2022] 61 [71 ff]) kritisch äußert.

Allein vom Gesetzeswortlaut her ist die Ansicht des OGH nicht zwingend; vielmehr erscheint § 20a Abs 2 Z 3 StGB ausreichend weit, um gerade auch den vollstreckbaren Notariatsakt zu erfassen. Führen aber zivilrechtliche Urteile, Vergleiche iSd § 1 Z 5 EO und vollstreckbare Notariatsakte nicht zum Ausschluss des Verfalls, bleibt

für § 20a Abs 2 Z 3 StGB nur wenig Anwendungsbereich: Zu denken ist an Verfallsbestimmungen außerhalb des StGB (zB §§ 17 und 18 FinStrG, § 3 PornoG, § 6 APM-G und § 4 BLwVG), an die Strafe des Wertersatzes gem § 19 FinStrG und an die Einziehung nach § 26 StGB (siehe auch *Schmidhuber*, Konfiskation, Verfall und Einziehung [2016] 151). Auch diese Maßnahmen setzen stets die Vollstreckung voraus, damit die Wirkung des Verfalls erreicht wird. Ob ein derart enger Anwendungsbereich des § 20a Abs 2 Z 3 StGB iS des Gesetzgebers war, ist aus den Materialien (ErlRV 918 BlgNR XXIV. GP 8) nicht ableitbar, denn zu der Z 3 finden sich dort keine Angaben. Wenn Z 3 den Verfall ausschließen soll, weil es verfahrensökonomisch nicht sinnvoll ist, parallel mehrere rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die auf dasselbe abzielen, dann wäre ihr Anwendungsbereich durchaus weiter.

II.

Mit der Ansicht des OGH ist sichergestellt, dass die Vollstreckung der entreichernden Maßnahme jedenfalls in der Hand des Staates liegt. Damit ist die Lösung des OGH unzweifelhaft sehr opferfreundlich. Und dies betont die Entscheidung auch, wenn sie darauf hinweist, dass das Opfer über § 373b StPO die Befriedigung seiner rechtskräftig zuerkannten Ansprüche aus dem vom Bund bereits vereinnahmten Vermögenswert verlangen kann. Der Anspruch des Privatbeteiligten geht weiterhin vor; aus dessen Sicht ist dann nur noch ein rasches Vorgehen des Bundes bei der Exekution des Verfallserkenntnisses wünschenswert. So erspart sich das Opfer die Vorstreckung der Kosten des Exekutionsverfahrens. Bei dieser Auslegung des Gesetzes hat der Gesetzgeber – allerdings eher unbewusst – eine opferfreundliche Rechtslage geschaffen.

Das Problem des Zugangs des OGH besteht darin, dass zwei auf Dasselbe lautende Exekutionstitel zugunsten zweier unterschiedlicher Gläubiger vorliegen können (Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche, Verfallserkenntnis), und der Betroffene – und das könnte letztlich auch ein Dritter sein – könnte zwei Exekutionsverfahren auf dieselbe Leistung von unterschiedlichen Gegnern ausgesetzt sein. Zum Teil ist das exekutionsrechtlich lösbar (siehe dazu *Fuchs/Tipold* in WK StGB² § 20a Rz 21), strafrechtlich – worauf die vorliegende Entscheidung zu Recht hinweist – kann der Betroffene für den Fall von Zahlungen an die Geschädigten eine nachträgliche Milderung des Verfalls nach § 31a Abs 3 StGB nach § 410 StPO beantragen. Die exekutionsrechtliche Lösung greift nicht, wenn die beiden Titel nicht auf dasselbe lauten, aber dieselbe Zielrichtung aufweisen: So könnte der Ziviltitel das konkrete Beutestück betreffen, während der Verfallsausspruch – angesichts der Weite des § 20 Abs 3 StGB wird das regelmäßig der Fall sein – auf einen Wertersatz lautet. Hier bleibt dem Verurteilten letztlich nur ein Ausgleich über § 31a Abs 3 StGB offen. Im Übrigen nützt dem Opfer § 373b StPO in diesem Fall nichts, der auch vom Wortlaut her nicht greift. Mögen somit die damit verbundenen Probleme zumindest weitgehend lösbar sein, so erscheint die doppelte „Exekutionverteilung“ dennoch als merkwürdig.

Ob im vorliegenden Fall der Bund auf die € 3 Mio greifen wird können, ist unbekannt. Ebenso unbekannt ist, wie oft der Bund eine Exekution versucht, wenn sie zunächst erfolglos war. So gesehen wird man als Opfer nicht immer auf den Bund warten können, sondern es unter Umständen auch selber probieren müssen, wenn auch auf eigene Kosten.

a. Univ.-Prof. Dr. *Alexander Tipold*

Literatur

Verfassungsgerichtshof (Hg): 100 Jahre Verfassungsgerichtshof 1920–2020. 767 Seiten, Verlag Österreich, Wien 2021. Gebunden, 6 Bände. € 79,-. ISBN 978-3-7046-8840-8.

Berka, Walter: Lebendiges Verfassungsrecht: Verfassungsrechtsprechung im Diskurs.

Gamper, Anna: „Ohne Unterschied des Geschlechtes“ – 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich.

Grimm, Dieter: Verfassungsrechtsprechung – juristisch oder politisch?

Jablonek, Clemens: Einige Austriaca der Reinen Rechtslehre.

Verfassung der Kultur – Kultur der Verfassung. Matinee, Salzburg, 24.07.2020.

Wiederin, Ewald: Vergessene Wurzeln der konzentrierten Normenkontrolle in Österreich.

In besonders schöner Aufmachung präsentiert der VfGH Festreden, die überwiegend 2020 anlässlich seines 100-jährigen Jubiläums gehalten wurden. Sechs kleine Bücher sind in einem Schuber zusammengefasst. Jedes von ihnen ist mit Sorgfalt und Liebe zum Detail gestaltet. Dokumentiert werden nicht nur die seinerzeit gehaltenen Reden, sondern auch einleitende Worte des damals frisch angelobten Präsidenten *Christoph Grabenwarter*. Sämtliche Bände sind prinzipiell zweisprachig angelegt, nach den deutschen Originalfassungen der Vorträge folgen englische Übersetzungen. Das alles ist Teil umfassender Anstrengungen allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit rund um Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit, die sich 2020 im Zeitschriftenprojekt „Unsere Verfassung als Ma-

gazin“ sowie in den Ausstellungscontainern „Verfassungsgerichtshof auf Tour“ niederschlugen. Sie gingen ab Herbst 2021 als Wanderausstellung auf Reise durch alle österreichischen Bundesländer.

Dokumentiert wird in den vorliegenden Bänden in der Hauptsache die Veranstaltungsreihe, in welcher der VfGH der Beschlussfassung und des Inkrafttretens des B-VG von 1920 gedachte. Hierzu gehören jene vier Bände, in denen die Vorträge von *Walter Berka*, *Dieter Grimm*, *Clemens Jablonek* und *Ewald Wiederin* abgedruckt sind. Ein weiterer Band enthält eine Rede von *Anna Gamper*, die bereits 2019 im Rahmen des „Forums Verfassung“ über „100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich“ sprach. *Gamper* rekonstruiert die Gesetzgebungsgeschichte des Frauenwahlrechts von 1920, diskutiert aus Sicht des heutigen öffentlichen Rechts Frauenquoten im Wahlrecht und endet mit den diesbezüglichen juristischen Herausforderungen des „Dritten“ Geschlechts für Gesetzgeber und Gesetzesinterpreten. Ihr Beitrag ist eine sorgfältige, aus den Quellen verfasste Geschichte über das Frauenwahlrecht zwischen Deutschösterreich, Erster Republik und der Gegenwart. *Gamper* resümiert, dass Österreich zwar kein Vorreiter in Sachen Frauenwahlrecht war, es aber dennoch früh eingeführt hat; interessant sind die international vergleichenden Beobachtungen zu anderen westlichen Verfassungsstaaten und deren Statistiken bezüglich der politischen Vertretung von Frauen in nationalen Parlamenten. Indem die Staatsrechtlerin *Gamper*